***Die vorliegende Formulierungshilfe für einen „Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten“ ist eine unverbindliche Arbeitshilfe der Berliner Krankenhausgesellschaft.***

***Die Vertragsformulierungen orientieren sich weitgehend an den von der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) veröffentlichten Musterverträgen für die wichtigsten Kooperationsformen in der Pflegeausbildung nach Pflegeberufegesetz, sind jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Pflegefachassistenzausbildung bearbeitet, ergänzt und kommentiert worden. Wie jedes Vertragsmuster soll auch dieser Kooperationsvertrag die Arbeit erleichtern. Bitte beachten Sie jedoch, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Das Vertragsmuster ist stets an den individuellen Einzelfall anzupassen.***

**Kooperationsvertrag zwischen zwei Trägern über die Ausbildung von Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten**

Zwischen

…………………….

(Träger der praktischen Ausbildung)

– nachfolgend „Träger A“ genannt –

und

……………..........................................
(Träger der praktischen Ausbildung),

– nachfolgend „Träger B“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Ziel des Vertrages**

(1) Ziel dieses Vertrages nach § 9 Abs. 3 Pflegefachassistenzgesetz (PflFAG) ist die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Pflegefachassistenzausbildung nach Maßgabe des PflFAG sowie der Berliner Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – BlnPflFAAPrV) sowie der ausbildungsbezogenen landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.

(2) Der Träger A sowie der Träger B betreiben eine zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 5 PflFAG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

**§ 2**

**Durchführung der Ausbildung**

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 PflFAG i. V. m. § 3 BlnPflFAAPrV, im turnusgemäßen Wechsel in der/den Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung oder, soweit dies nicht möglich ist, in sonstigen praktischen Ausbildungsstätten.

***Optionale Ergänzung:***

Grundlage ist eine – ggfs. unter Berücksichtigung der Empfehlungen einer koordinierenden Stelle[[1]](#footnote-1) – gemeinsame, zunächst personenunabhängige Planung von Zeiten (z. B. nach Monaten, Wochen) und der abzuleistenden Einsatzbereiche (allgemeine stationäre Akutpflege, allgemeine stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege). Die Zuordnung der Auszubildenden erfolgt über den Ausbildungsplan, der Bestandteil des Ausbildungsvertrages wird.

(2) Der Zeitpunkt des Einsatzes der Auszubildenden wird zwischen Träger A und Träger B jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit festgelegt. Der zeitliche Vorlauf sollte grundsätzlich Wochen/Monate betragen.

(3) Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 7 Abs. 6 PflFAG i. V. m. § 4 Abs. 1 BlnPflFAAPrV zu gewährleisten.

(4) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung. Der/ die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.

(5) Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an die oder den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für eventuell entstehende Ansprüche auf Fahrtkostenerstattung der oder des Auszubildenden.

**§ 3**

**Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Einsatzstellen**

1. Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen können z. B. sein[[2]](#footnote-2):
* regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
* Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
* Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
* der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde legen
* Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien
* regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung

(2) Träger A und Träger B sollen sich zur Sicherstellung des Erfolges der Ausbildung mit der jeweiligen Pflegeschule der Auszubildenden abstimmen. Träger A und Träger B ermöglichen die Praxisbegleitung der Auszubildenden während der Praxiseinsätze durch die Pflegeschule. Die Pflegeschule betreut im Rahmen der Praxisbegleitung die Auszubildenden und unterstützt die Praxisanleiter/-innen von Träger A sowie Träger B. Während eines Praxiseinsatzes (mit Ausnahme der Wahleinsätze) soll mindestens ein Besuch einer Lehrkraft in der Einrichtung erfolgen (§ 5 BlnPflFAAPrV). Die Praxisbegleiter/-innen zeigen ihren Besuch den Trägern mindestens Tage vorher an.[[3]](#footnote-3)

(3) Die Kooperationspartner teilen sich gegenseitig und der jeweiligen Pflegeschule unmittelbar mit, wenn die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist.

(4) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels beraten der Träger der Einsatzstelle und der Träger der praktischen Ausbildung gemeinsam mit der/ dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der /dem Auszubildenden um.

(5) Die Praxisanleiter/-innen der Kooperationspartner und die jeweilige(n) Pflegeschule(n) tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus.

(6) Die jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen die Träger der praktischen Ausbildung nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.

**§ 4
Leistungsspektrum der Träger**

(1) Träger A verfügt über Einrichtungen, die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 6 PflFAG sicherstellen können für Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 5 PflFAG in den Bereichen:

***(Zutreffendes ankreuzen)***

* Krankenhäusern im Sinne des § 108 SGB V (stationäre Akutpflege)
* stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI (stationäre Langzeitpflege)
* ambulanten Pflegeeinrichtungen, die eine Zulassung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI innehaben (ambulante Pflege)

(2) Träger B verfügt über Einrichtungen, die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 6 PflFAG sicherstellen können für Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 5 (PflFAG) in den Bereichen:

 ***(Zutreffendes ankreuzen)***

* Krankenhäusern im Sinne des § 108 SGB V (stationäre Akutpflege)
* stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI (stationäre Langzeitpflege)
* ambulanten Pflegeeinrichtungen, die eine Zulassung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI innehaben (ambulante Pflege)

(3) Näheres zu den Praxiseinsatzplätzen, die von Träger A sowie von Träger B zur Verfügung gestellt werden, wird in der ***Anlage*** dargestellt. Es kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die die Träger grundsätzlich zusagen und darüberhinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können. Die Träger teilen einander Wochen/Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges mit, welche Einsatzplätze sie konkret anbieten können.

**optional:**

Träger A stellt jährlich die folgende Bandbreite an Einsatzplätzen zur Verfügung:

Minimum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Maximum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger B stellt jährlich die folgende Bandbriete an Einsatzplätzen zur Verfügung:

Minimum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Maximum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Zeitpunkt des Einsatzes der Auszubildenden wird zwischen den Trägern der praktischen Ausbildung jeweils im Einzelfall mit einem zeitlichen Vorlauf von \_\_\_\_Wochen/Monaten festgelegt.

(4) Die Ausbildungszeit beträgt pro Auszubildenden

 bei Träger A: Stunden pro Woche

 bei Träger B: Stunden pro Woche.

**§ 5**

**Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung**

(1) Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation.

(2) Die den Praxiseinsatz durchführende Einrichtung ist verpflichtet, die zu ihr entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in der Einrichtung freizustellen. Sie hat die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

(3) Der entsendende Träger weist seine Auszubildenden darauf hin, dass sie auch während ihrer externen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen des Beauftragten des empfangenden Trägers Folge zu leisten haben.

(4) Die jeweilige Einsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.

(5) Der entsendende Träger hat die Auszubildenden nachweislich auf die Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

(6) Die Einsatzstellen sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 8 PflFAG angerechnet werden dürfen oder soweit bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird § 1 Abs. 4 BlnPflFAAPrV. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggfs. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Urlaubwährend eines Praxiseinsatzes ist vom Träger der praktischen Ausbildung zu genehmigen.

(7) Der empfangende Träger muss für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 1 BlnPflFAAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen zu beauftragen, die über eine zusätzliche Ausbildung als Praxisanleiter/-in gemäß § 4 Abs. 3 PflAPrV verfügen. Die gemäß § 4 Absatz 3 und 4 BlnPflFAAPrV geltenden Abweichungen sind dabei berücksichtigungsfähig.

(8) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit den entsendenden Träger der praktischen Ausbildung auffordern, disziplinarische Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung zu ergreifen bzw. die sofortige Abberufung der/ des Auszubildenden zu veranlassen.

(9) Der empfangende Träger stellt sicher, dass die praktische Prüfung der Auszubildenden des entsendenden Trägers vor Ort in seinen Einrichtungen stattfinden kann.

**§ 6
Transferzahlungen**

Die Träger der Einsatzstellen können mittels des Kooperationsvertrags mit dem Träger der Einsatzstelle sicherstellen, dass die Kosten für den Einsatz der an sie entsandten Auszubildenden abrechenbar sind.

Für die Teile der praktischen Ausbildung, die beim Träger der Einsatzstelle absolviert werden,

***Alternative 1:***

verzichten die Träger auf einen finanziellen Ausgleich.

***Alternative 2:***

erhält der Träger der Einsatzstelle eine Pauschale. Diese errechnet sich anhand der Pflichtstundenzahl des Praxiseinsatzes nach der BlnPflFAAPrV beträgt EUR/Stunde. Soweit Praxiseinsatzstunden von Auszubildenden des Trägers der Einsatzstelle in Einrichtungen des Kooperationspartners erfolgen, wird eine Verrechnung der Pflichtstunden vorgenommen.

**§ 7
Dauer und Kündigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag tritt am XX.XX.20XX in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von ordentlich gekündigt werden. Begonnene externe praktische Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden der/ des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 8**

**Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit**

(1) Die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.

(3) Die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangte Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des KDG sowie des EKD-DSG.

**§ 9
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

**§ 10
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger A Träger B

**Anlage**

**zum Kooperationsvertrag zwischen zwei Trägern der praktischen Ausbildung über die praktische Ausbildung von Pflegfachassistenten/-innen in Form eines Tausches der Auszubildenden**

Zwischen

……………..........................................
(Träger der praktischen Ausbildung)

* nachfolgend „Träger „A“ genannt -

und

……………..........................................
(Träger der praktischen Ausbildung)

* nachfolgend „Träger B“ genannt -,

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle rechnen je Ausbildungsgang mit folgenden Bandbreiten an Ausbildungsverträgen, die sie abschließen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **untere Bandbreite**  | **obere Bandbreite** |
| **Träger A**  |  |  |
| **Träger B**  |  |  |
|  |  |  |

Hier ist ggfs. ein wechselseitiger Austausch der Auszubildenden möglich.

**§ 2**

Träger A kann je Ausbildungsgang Praxiseinsatzplätze in nachfolgend angegebenem folgendem Umfang zur Verfügung stellen. Es wird hierbei unterschieden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der Einsatzstelle grundsätzlich zusagt und darüberhinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können (obere Bandbreite):

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Einsatzbereich** | **Einrichtung** | **Einsatzplätze****untere Bandbreite**  | **Einsatzplätze obere Bandbreite** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

**§ 3**

Träger B kann je Ausbildungsgang Praxiseinsatzplätze in nachfolgend angegebenem folgendem Umfang zur Verfügung stellen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Einsatzbereich** | **Einrichtung** | **Einsatzplätze****untere Bandbreite** | **Einsatzplätze obere Bandbreite** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger A Träger B

1. Dieser Zusatz kann verwendet werden, falls eine solche Stelle existiert und ihrer Empfehlung gefolgt werden soll. [↑](#footnote-ref-1)
2. Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, die an die konkreten Erfordernisse des Einzelfalles angepasst werden kann (Ergänzungen und/oder Streichungen sind möglich). [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Verwendung dieses Satzes setzt eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Trägern der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule voraus. [↑](#footnote-ref-3)